



Fachinformation Tierschutz

Nutzung von Kangalfischen (*Garra rufa*)

Die gewerbsmässige Haltung und Nutzung oder Zucht von Kangalfischen ist nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstaben a + b Tierschutzverordnung (TSchV) bewilligungspflichtig. Um eine Bewilligung zu erhalten muss beim zuständigen kantonalen Veterinäramt ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Die Behörde entscheidet darauf hin, ob der Nutzungszweck eine Bewilligungserteilung rechtfertigt und formuliert nach entsprechendem Entscheid die notwendigen Auflagen zur Haltung und zum Einsatz der Fische sowie zum Umgang mit ihnen.

Nutzung zu medizinischen Zwecken

Kangalfische (*Garra rufa*, rötliche Saugbarbe oder „Doktorfische“): maximal 12–14 cm grosse Karpfenfische mit Saugmaul und Barteln. Die Fische leben in Bodennähe und weiden Futter vom Boden, von Steinen etc. ab. Sie leben im Schwarm und kommen natürlicherweise unter anderem in Thermalquellen im türkischen Kurort Kangal vor, wo das Nahrungsangebot für die Fische knapp ist. Da die hungrigen Fische auch Hautschuppen von Patientinnen und Patienten mit Psoriasis, Neurodermitis oder anderen Hautkrankheiten abraspeln, werden Heilbäder zur Linderung der Beschwerden als Therapie angeboten. Seit einiger Zeit ist die medizinische Nutzung dieser Fische auch in der Schweiz im Trend. Folgende zwei Formen der Haltung sind verbreitet:

- Zur Behandlung des Patienten/der Patientin werden die Fische aus ihrem Haltungsbecken (Aquarium) in eine Therapiewanne umgesetzt.
- Der Patient/die Patientin taucht Hände oder Füsse zur Behandlung direkt in das Haltungsbecken der Fische.

Gesundheitsrechtliche Vorschriften betreffend dieses Heilverfahren sind allenfalls in den kantonalen Gesundheitsgesetzen geregelt.

Fisch Spa: Nutzung zu kosmetischen, resp. Wellness-Zwecken

Das BLV empfiehlt den Vollzugsbehörden, Gesuche zur Nutzung von Kangalfischen zu kosmetischen Zwecken bzw. im Wellnessbereich (Fisch Spa) abzulehnen und beruft sich dabei auf Artikel 3 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG). Diese Form der Nutzung wird im Zuge der Güterabwägung als Missachtung der Würde des Tieres (übermässige Instrumentalisierung) gewertet. Der Nutzen für den Menschen ist demnach geringer zu gewichten als die Belastung für die Fische.

Ungerechtfertigtes Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden und Versetzen in Angst sind weitere Argumente, da es im Zusammenhang mit der Nutzung der Fische zwangsläufig zu Stresssituationen, verbunden mit einem beträchtlichen Verletzungsrisiko kommt (insbesondere beim Handling zum Umsetzen der Tiere).

Tierschutzrechtliche Anforderungen

Wildtierhaltebewilligung

Für die gewerbsmässige Haltung und Zucht der Fische ist eine Bewilligung nach Artikel 90 Absatz 2 Tierschutzverordnung (TSchV) erforderlich.

Das Bewilligungswesen ist in den Artikeln 94 bis 96 TSchV geregelt. Auflagen zur Dokumentation, die mit der Bewilligung verbunden werden können:

- Tierbestandeskontrolle
- Fütterungsfrequenz oder -zeiten
- Einsatz der Fische für die Behandlung und Dauer des Verbleibs im Therapiebecken.
- Überwachung der Aquarien und Therapiebecken: Temperatur, pH, Wasserwechsel.

Qualifikation der verantwortlichen Betreuungsperson

In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person Tierpflegerin oder Tierpfleger sein (vgl. Art. 85 Abs. 1 TSchV). In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen, z.B. in gewerbsmässigen Haltungen von Kangalfischen, genügt eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) (vgl. Art. 85 Abs. 2 TSchV).

Mindestanforderungen an die Haltung der Fische als Auflagen in der Bewilligung (Art. 98 TSchV)

Fütterung

Die Fische sind täglich mit ausreichend vollwertiger, handelsüblicher Nahrung zu füttern.

Wassertemperatur

Kurzfristige Temperaturschwankungen von mehr als 3°C, z. B. durch Absenken der Temperatur während der Nacht oder beim Umsetzen sind zu unterlassen, denn Fische ertragen als wechselwarme Tiere keine raschen Wechsel der Umgebungstemperatur.

Kangalfische tolerieren laut Literaturangaben Wassertemperaturen zwischen 15 und 28°C gut. Auch Temperaturen bis 32°C, wie sie in Behandlungswannen herrschen, stellen über eine gewisse Zeit kein Problem dar. Längerfristig können derart hohe Temperaturen jedoch zu Fortpflanzungsstörungen führen, was zeigt, dass solche Bedingungen einen gewissen Stress für die Fische bedeuten.

Deshalb sollen Kangalfische nach heutigem Wissensstand nicht dauernd in über 30°C warmem Wasser gehalten werden. Es ist zu empfehlen, dass den Fischen z.B. nach einem Monat Badebehandlung bei 30–32°C eine Pause (ebenfalls mindestens 1 Monat) bei 26–28°C gewährt wird.

Sozialkontakt

Kangalfische sind Schwarmfische. Daher müssen mindestens zehn Fische im selben Becken gehalten werden.

Strukturierung der Aquarien und Therapiebecken

Die Aquarien müssen mit Rückzugsmöglichkeiten ausgestattet sein. Geeignet sind Wurzeln, Höhlen, Steine, Pflanzen oder auch umgekehrte Tontöpfe.

Zu einer artgerechten Infrastruktur des Aquariums gehört auch ein zumindest teilweise gründerbarer Bodengrund: das Bodensubstrat wird von den Fischen ins Maul genommen, fressbare Teile werden geschluckt, unverdauliche Reste wieder ausgespuckt. Das Substrat muss der Grösse des Fischmauls angepasst sein und darf keine scharfen Kanten aufweisen.

Wasserqualität

Laut Literaturangaben entspricht mässig hartes Wasser den Bedürfnissen der Kangalfischen am besten.

Der pH-Wert des Wassers muss regelmässig kontrolliert und konstant gehalten werden. Wechselnde pH- Werte sind äusserst schädlich für die Tiere. Optimaler Bereich ist pH 7–8.

Der Nitritgehalt im Aquariumwasser soll möglichst bei null liegen.

Indikator für die Wasserqualität ist der Nitratgehalt. Dieser sollte unter 150mg/L gehalten werden.

Wasservolumen

Fische von 10 – 13 cm Körperlänge brauchen 3 – 5 Liter Wasser pro cm Fisch, das Aquarium soll jedoch mindestens 400 Liter fassen. Therapiebecken, resp. Zoofachhandel (kurzfristige Haltung): Für Fische mit einer Körperlänge von über 10 cm wird ein Mindestwasservolumen von 1 Liter pro cm Fisch empfohlen, mindestens jedoch 120 Liter.

Technische Einrichtung des Aquariums

An technischen Einrichtungen braucht es eine Heizung, ein Filtersystem und geeignetes Licht. Da der Sauerstoffgehalt des Wassers mit steigender Temperatur deutlich absinkt, muss das Wasser bei Temperaturen über 30°C mit Sauerstoff angereichert werden. Dies gelingt zum Beispiel mittels genügend Wasserbewegung an der Oberfläche (z. B. über einen sogenannten Ausströmerstein).

Umgang mit den Fischen bei der Nutzung zu medizinischen Zwecken (Art. 99 TSchV)

Fische sind schonend umzusetzen. Zum Einfangen können Netze benützt werden, die zum Umsetzen in ein genügend grosses Gefäss verbracht werden, damit die Fische nicht aus dem Wasser herausgenommen werden.

Werden die Fische zur Therapie umgesetzt, müssen Wasserqualität und Temperatur im Haltebecken und in der Therapiewanne identisch sein.

Patientinnen und Patienten müssen sich vor der Behandlung gründlich mit klarem Wasser duschen.

Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 3 Bst. a TSchG Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Würde*: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird;

Art. 4 Abs. 2 TSchG Grundsätze

- ² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 85 Abs. 1-2 TSchV Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

- ¹ In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.
- ² In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt.

Art. 90 Abs. 2 Bst. a + b TSchV Gewerbsmässige Wildtierhaltungen

- ² Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:
 - a. zoologische Gärten, Zirkusse [...] Einrichtungen, die in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen wie Gaststätten, Ladengeschäfte oder Freizeiteinrichtungen betrieben werden;
 - b. Betriebe, in denen Wildtiere für medizinische Behandlungen, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten oder genutzt werden;

Art. 94 Abs. 1-2 TSchV Bewilligungsverfahren

- ¹ Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209 Absatz 4 zu verwenden.
- ² Das Gesuch ist an die Behörde des Kantons, in dem die Tiere gehalten werden sollen, zu richten.

Art. 95 Abs. 1 TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

- ¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
 - a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
 - b. in Betrieben nach Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe b die Anzahl Tiere pro Flächeneinheit dem Futterangebot und der Beanspruchung des Bodens angepasst ist;
 - c. die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
 - d. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege nach Artikel 195 erfüllt sind;
 - e. die regelmässige tierärztliche Überwachung nachgewiesen werden kann, ausgenommen bei nicht langfristig betriebenen Tierschauen ohne fest eingerichteten Standort, kleinen privaten Tierhaltungen und der Besatzfischzucht;
 - f. für befristete Tierschauen und Ausstellungen der Nachweis vorliegt, dass die Tiere danach

anderweitig geeignet untergebracht werden können.

Art. 96 TSchV Bewilligung

- ¹ Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt:
 - a. zwei Jahre für private Tierhaltungen;
 - b. zehn Jahre für gewerbsmässige Tierhaltungen.
- ² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

Art. 98 Abs. 1+4 TSchV Haltung

- ¹ Gehege, in denen Fische oder Panzerkrebse gehalten oder in die sie vorübergehend eingesetzt werden, einschliesslich Gehege der Berufsfischerei, und Transportbehälter müssen eine Wasserqualität aufweisen, die den Ansprüchen der jeweiligen Tierarten genügt.
- ⁴ Fische dürfen nicht über längere Zeit übermässigen Erschütterungen ausgesetzt werden.

Art. 99 Abs. 1 TSchV Umgang

- ¹ Der Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen ist auf ein unerlässliches Mass zu beschränken und darf die Tiere nicht unnötig belasten.

Art. 197 Abs. 1-2 TSchV Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
- ² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.